

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 18.03.2014)

Mediator vom Gericht beauftragt: Staatskasse muss die Kosten tragen!

1. Für die unmittelbare Beauftragung eines Mediators durch das Gericht fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, weil das Mediatorrechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Mediator entsteht, denen auch die Auswahl und Beauftragung des Mediators obliegt.*)

2. Wird ein Mediator dennoch durch das Gericht beauftragt, entsteht ihm gemäß §§ 670, 675 BGB i.V.m. der analogen Anwendung des JVEG ein unmittelbarer Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse. Der Mediator kann in diesem Fall nicht auf die zivilrechtliche Geltendmachung seines Anspruchs verwiesen werden.*)

OLG Koblenz, Beschluss vom 21.01.2014 - **13 WF 43/14**

JVEG § 1

Problem/Sachverhalt

Da es dem Amtsgericht nicht gelang, die Parteien zu einer Einigung zu bewegen, kam man überein, eine (sogenannte gerichtsnahe) Mediation durchzuführen. Das Amtsgericht setzte das Verfahren zur Durchführung der Mediation aus und bestimmte eine Rechtsanwältin zur Mediatorin. Gleichzeitig bewilligte das Gericht beiden Parteien Verfahrenskostenhilfe für die Durchführung der Mediation. Als die Mediatorin ihre Tätigkeit gegenüber der Staatskasse abrechnen wollte, wurde dies von der Bezirksrevisorin abgelehnt: für Mediationsverfahren gebe es keine Verfahrenskostenhilfe. Eine Vergütung nach RVG sei nicht möglich, die Mediatorin müsse sich an die auftraggebenden Parteien wenden.

Entscheidung

Das OLG Koblenz spricht der Mediatorin einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu. Wenn das Amtsgericht die Mediatorin ausgewählt und beauftragt hat, entspreche dies zwar nicht § 2 Mediationsgesetz, wonach die Parteien die Mediatorin auswählen und zwischen ihnen ein Vertragsverhältnis entsteht. Dennoch könne die Mediatorin analog § 1 JVEG, das die Mediation nicht erfasse, zumindest aber nach §§ 675, 650 BGB eine Entschädigung verlangen. In einem solchen Falle könne die Mediatorin nicht auf die zivilrechtliche Geltendmachung ihres Anspruchs verwiesen werden. Wenn hingegen das Amtsgericht die Mediatorin nicht direkt beauftragt habe, stehe dieser ein Erstattungsanspruch analog §§ 43 ff RVG zu. Zwar könne nach noch strittiger Meinung für die außergerichtliche oder gerichtsnahe Mediation keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Wenn aber das Gericht in Kenntnis dieser Problematik die Verfahrenskostenhilfe bewilligt habe, so sei diese Entscheidung vielleicht falsch aber gleichwohl wirksam gewesen.

Praxishinweis

Der Wert der Mediation für die Konfliktbearbeitung ist anerkannt. Wird sie anlässlich eines Gerichtsverfahrens durchgeführt, sollte der Gesetzgeber konsequent Verfahrenskostenhilfe gewähren und das Thema nicht der Rechtsfortbildung durch die Gerichte überlassen. Ansonsten bleibt es dabei, dass die Vergütung von externen Mediatoren (nicht der Güterichter) Gegenstand des Mediationsvertrags mit den Parteien ist, die gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die Vergütung einzustehen haben. Zeichnet sich ein Zahlungsrisiko ab, wird der Mediator nicht ohne Kostenvorschuss tätig werden. In Mediationsverfahren im Bereich Planen und Bauen wird es in der Regel um höhere Streitwerte gehen. Die Beteiligten sollten sich rechtzeitig - idealerweise bereits bei Abschluss des Bauvertrags - über die Modalitäten des Verfahrens Gedanken zu machen, damit es später keine Überraschung gibt. Betrachtet man die Kosten des Mediationsverfahrens im Vergleich zu Gerichtsverfahren und anderen Konfliktbearbeitungsverfahren schneidet die Mediation immer am besten ab, selbst dann, wenn die Parteien bereits zuvor Rechtsanwälte eingeschaltet haben. Wesentlich ist die gewonnene Zeit und die Schonung der eigenen Ressourcen der Parteien.

